

---

## Satzung

### über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Planbereich des zukünftig rechtskräftigen Bebauungsplanes „Ortsteil Zarten“ in Zarten

Auf Grund der §§ 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 03. November (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S 581, 582 ber. S. 698,) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 161) hat der Gemeinderat von Kirchzarten in öffentlicher Sitzung am 09.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Gegenstand der Satzung

Die am 01.04.2021 durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft getretene Veränderungssperre für den Planbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Ortsteil Zarten“ wird um ein Jahr verlängert. Der Lageplan vom 12.03.2021 ist für den räumlichen Geltungsbereich der Verlängerung der Veränderungssperre maßgebend.

#### § 2 In Kraft treten

Diese Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§16 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

79199 Kirchzarten, den

\_\_\_\_\_  
Andreas Hall, Bürgermeister

#### **Ausfertigung:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der Satzung mit dem hierzu ergangenen Satzungsbeschluss des Gemeinderates der Gemeinde Kirchzarten vom übereinstimmt.

79199 Kirchzarten, den

\_\_\_\_\_  
Andreas Hall, Bürgermeister

**Rechtsverbindlichkeit:**

Die Satzung wurde nach § 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB am  
im Amtsblatt der Gemeinde Kirchzarten öffentlich bekannt  
gemacht und ist somit an diesem Tag in Kraft getreten.

79199 Kirchzarten, den

---

Andreas Hall, Bürgermeister

**Anlage:**

Räumlicher Geltungsbereich „Ortsteil Zarten“ in der Fassung vom 12.03.2021